



Konsolidierte Fassung der Richtlinien und Teilnahmebedingungen für die Ferienbetreuung der Stadt Ober-Ramstadt auf Grundlage des Beschlusses des Magistrats der Stadt Ober-Ramstadt vom 21.11.2011, zuletzt geändert durch den Beschluss des Magistrats vom 14.10.2014 und unter Berücksichtigung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13.11.2014:

Richtlinien und Teilnahmebedingungen für die Ferienbetreuung

der

Stadt Ober-Ramstadt

(FerienbetreuungsRiLi)

beschlossen:

Inhaltsübersicht

1.	Einleitung	2
2.	Zielgruppe	2
3.	Angebot der Ferienbetreuung	2
	3.1 Betreuungszeiten	2
	3.2 Programminhalte	2
	3.3 Gruppenbildung, Betreuungsschlüssel und Mindestteilnehmerzahl	3
	3.4 Verhaltensregeln	3
4.	Kosten	3
	4.1 Teilnahmebeitrag	3
	4.2 Sozialstaffelung und Vergünstigungen für Geschwisterkinder	3
	4.3 Zusätzlicher Betrag für Spätbetreuung	4
5.	Anmeldeverfahren	4
	5.1 Anmeldung und Anmeldefrist	4
	5.2 Annahme und Ablehnung von Anmeldungen	5
	5.3 Ausschluss von einzelnen Unternehmungen oder der Ferienbetreuung	5
	5.4 Zahlungsfrist	6
	5.5 Abmeldung	6
6.	Platzsharing	6
7.	Unfallversicherungsschutz / Haftung	6
8.	Datenschutz	6

1. Einleitung

Die Ferienbetreuung der Stadt Ober-Ramstadt, die in fast allen Schulferienwochen stattfinden soll, ist ein Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Sie trägt dazu bei, die Urlaubssituation in den Familien zu entspannen und bietet den Kindern eine abwechslungsreiche, schöne Ferienzeit. Außerdem bietet die Ferienbetreuung die Gelegenheit über die Schul- und Klassengrenzen hinaus, neue Kontakte mit anderen Kindern aus Ober-Ramstadt zu knüpfen.

2. Zielgruppe

An der Ferienbetreuung können alle Ober-Ramstädter Kinder ab der Vorklasse bis einschließlich der 6. Jahrgangsstufe teilnehmen.

3. Angebot der Ferienbetreuung

Die Stadt Ober-Ramstadt hat das Ziel, in der letzten Weihnachtsferienwoche, einer Osterferienwoche, 4 Wochen der Sommerferien und einer Woche der Herbstferien jeweils eine Ferienbetreuung anzubieten. Mit Ausnahme der Osterferienbetreuung, die nur 4 Tage pro Woche betragen kann, sollen die Kinder jeweils 5 Tage pro Woche (Mo. bis Fr.) betreut werden. Ob und wann eine Ferienbetreuung angeboten wird, kann der Homepage der Stadt Ober-Ramstadt entnommen oder beim Bürgerservice erfragt werden. Zudem werden dort Informationen ausgelegt.

Die Ferienbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Ober-Ramstadt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Soweit eine Ferienbetreuung angeboten wird, gelten die nachfolgenden Richtlinien und Teilnahmebedingungen.

3.1 Betreuungszeiten

Die Kern-Betreuungszeit beginnt jeweils um 07:30 Uhr und dauert bis 14:00 Uhr. Die Kinder können morgens in der Zeit von 07:30 Uhr bis 09:00 Uhr gebracht werden. Ab 9 Uhr beginnt das Programm.

Gegen einen zusätzlichen Kostenbeitrag wird zudem eine Spätbetreuung der Kinder von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr gegen einen zusätzlichen Kostenbeitrag¹ angeboten. Das Programm in der Spätbetreuung endet um 16 Uhr. In der Zeit zwischen 16 bis 16:30 Uhr findet noch eine Beaufsichtigung statt, während der die Kinder abgeholt werden können.

3.2 Programminhalte

Jeder Ferienzeitraum findet unter einem bestimmten Motto statt. In Anlehnung an das jeweilige Motto legt die Kinder- und Jugendförderung Programmangebote fest. Dabei ist ein wichtiger inhaltlicher Bestandteil die Beteiligung der Ober-Ramstädter Vereine, um den Kindern die vielfältigen örtlichen Angebote näher zu bringen. Neben den Vereinsangeboten und festen Programmpunkten passend zum jeweiligen Motto stellen die Teamer/innen jeweils für ihre Gruppe ein individuelles Programm zusammen. Dazu zählen insbesondere:

- * Werk- und Bastelangebote
- * Spiele in der Gruppe
- * Sportliche Aktivitäten (Fußball, Basketball, Völkerball, Federball, Frisbee o.ä.)
- * Geländespiele und Erkundungen
- * Kleinere Ausflüge
- * Wanderungen etc.
- * Gemeinsames Kochen

¹ Siehe Punkt 4.3

3.3 Gruppenbildung, Betreuungsschlüssel und Mindestteilnehmerzahl

Die Kinder werden in möglichst altershomogene, geschlechtsheterogene Gruppen eingeteilt. Der Betreuungsschlüssel liegt in der Regel bei 1:8.

Eine Einzelbetreuung der Kinder findet nicht statt.

Die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendförderung teilen die Gruppen ein. Wünsche bei der Einteilung werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Betreut werden die Kinder von Teamer/innen, die im Vorfeld von der Kinder- und Jugendförderung ausgewählt werden.

Ein/e Haupt-Teamer/in ist eine pädagogisch vorgeschulte Person über 18 Jahre, wie z.B. Studenten/innen der Sozialarbeit, Pädagogik oder Lehramt sowie sich in Ausbildung befindliche oder ausgebildete Erzieher/innen.

Co-Teamer/innen können Personen sein, die mindestens 16 Jahre alt sind; sie müssen keine pädagogische Vorschulung vorweisen können.

Die Betreuung der Kinder orientiert sich an den vorgenannten Qualifikationen der Haupt- und Co-Teamer/innen. Eine medizinische Versorgung oder spezielle Notfallmaßnahmen können daher nicht geleistet werden.

3.4 Verhaltensregeln

- Die Kinder haben sich so zu verhalten, dass eine Gruppenbetreuung möglich ist und weder das Kind, andere Kinder, die Betreuer/innen noch Dritte gefährdet oder verletzt werden oder Sachen beschädigt werden.
- Die Kinder haben die jeweiligen Anweisungen der Betreuer/innen zu beachten.

4. Kosten

4.1. Teilnahmebeitrag

Der Teilnahmebeitrag setzt sich zusammen aus den Betreuungskosten und der Verpflegungspauschale.

Während der jeweils 4-tägigen Betreuung in den zwei Osterferienwochen fallen wöchentliche Betreuungskosten von 40,00 € an. Die Verpflegungspauschale beträgt 20,00 €. Dadurch entsteht in den Osterferien ein Teilnahmebeitrag von 60,00 € pro Kind und Woche.

Alle anderen Ferienbetreuungswochen finden 5-tägig statt. Die Betreuungskosten für eine Woche pro Kind betragen 50,00 €. Dazu kommt die wöchentliche Verpflegungspauschale von 25,00 €. Daraus ergibt sich ein wöchentlicher Teilnahmebeitrag von 75,00 € pro Kind.

4.2. Sozialstaffelung und Vergünstigungen für Geschwisterkinder

Bei der Ermittlung des Teilnahmebeitrages für die Ferienbetreuung wird das jährliche Familienbruttoeinkommen berücksichtigt.

Zur Entlastung kinderreicher Familien gibt es eine Vergünstigung für an der Ferienbetreuung teilnehmende Geschwisterkinder.

Die wöchentliche Verpflegungspauschale von 20,00 € in den Osterferien und 25,00 € in allen anderen Ferienbetreuungswochen reduziert sich nicht und muss pro Kind in vollem Umfang gezahlt werden.

Ostern (4-tägig)

Sozialstaffelung	Ein Kind	Pro Kind bei zwei teilnehmenden Geschwisterkindern	Pro Kind ab drei teilnehmenden Geschwisterkindern
bis 25.000,00 €	14,00 €	11,00 €	8,00 €
bis 35.000,00 €	24,00 €	18,00 €	14,00 €
bis 45.000,00 €	35,00 €	26,00 €	20,00 €
ab 45.000,00 €	40,00 €	30,00 €	24,00 €

Alle Ferienwochen (außer Ostern)

Sozialstaffelung	Ein Kind	Pro Kind bei zwei teilnehmenden Geschwisterkindern	Pro Kind ab drei teilnehmenden Geschwisterkindern
bis 25.000,00 €	18,00 €	13,00 €	11,00 €
bis 35.000,00 €	30,00 €	23,00 €	18,00 €
bis 45.000,00 €	43,00 €	32,00 €	26,00 €
ab 45.000,00 €	50,00 €	38,00 €	30,00 €

4.3. Zusätzlicher Betrag für Spätbetreuung

Soweit eine Spätbetreuung von 14 bis 16:30 Uhr gewünscht wird, muss diese zusätzlich voll gezahlt werden.

	Osterferien	Andere Ferien
Spätbetreuung	28,00 € pro Kind und Woche	35,00 € pro Kind und Woche

Die Spätbetreuung kann nur für volle Wochen beantragt werden. Kommt Ihr Kind nicht täglich zur Früh- und/oder Spätbetreuung, erhalten Sie keine anteilige Erstattung! Eine kurzfristige Nachmeldung ist nur nach Absprache mit den Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendförderung möglich.

5. Anmeldeverfahren

5.1. Anmeldung und Anmeldefrist

Interessierte Eltern müssen ihre Kinder zur Ferienbetreuung anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem jeweils ausgegebenen Anmeldeformular und dem Formular „Erklärungen zum Kind“ der Stadt Ober-Ramstadt. Jede Ferienwoche ist einzeln buchbar.

Die Anmeldung ist aus Gründen der Planung und Organisation durch die Kinder- und Jugendförderung im Rahmen des jeweiligen Anmeldezeitraumes bei der Stadt Ober-Ramstadt einzureichen. Um eine langfristige Urlaubsplanung für die Eltern zu ermöglichen, können die Eltern ihr/e Kinde/r auch frühzeitig für alle Ferienwochen anmelden. Die entsprechenden Anmeldefristen werden rechtzeitig durch Flyer, Plakate und Pressemitteilungen bekannt gegeben. In der Regel endet die Anmeldefrist 10 Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung.

Bei Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars an die Kinder- und Jugendförderung der Stadt Ober-Ramstadt ist die Anmeldung zunächst verbindlich. Ist der entsprechende Teilnahmebeitrag nicht bis Fristende bei der Stadt Ober-Ramstadt

eingegangen, behält sich die Kinder- und Jugendförderung vor den Platz anderweitig zu vergeben. Des Weiteren ist eine Ablehnung aus unter Ziffer 5.2 genannten Gründen möglich.

5.2. Annahme und Ablehnung von Anmeldungen

Über die Annahme bzw. Ablehnung von Anmeldungen entscheidet die Kinder- und Jugendförderung der Stadt Ober-Ramstadt innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Anmeldefrist.

Anmeldungen sind abzulehnen:

- a) wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass es im Rahmen der Ferienbetreuung aufgrund des **Verhalten des Kindes** zu nicht unerheblichen Problemen bei der Kinderbetreuung kommen wird oder Sach- oder Personenschäden zu befürchten sind. Insbesondere kann eine Anmeldung abgelehnt werden, wenn das Kind
 - wiederholt bei früheren Ferienbetreuungen den Anweisungen nicht gefolgt ist oder
 - sich oder andere gefährdet oder Sachschäden herbeigeführt hat
- b) wenn die Teilnahme des Kindes ein **gesundheitliches Risiko für das Kind** bedeuten würde. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass weder eine Einzelbetreuung noch eine medizinische Versorgung durch die Haupt- und Co-Teamerinnen geleistet werden kann. Bei vorhandenen Erkrankungen oder sonstigen Umständen, die ein gesundheitliches Risiko für das Kind bedeuten können, ist die **Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung** erforderlich, aus der hervorgeht, dass die Teilnahme an der jeweiligen Ferienbetreuung unbedenklich ist.
- c) wenn im Antrag oder dem Fragebogen zum Kind falsche Angaben gemacht wurden, wie z.B. Verschweigen von Erkrankungen, falscher Wohnort o.ä.

Bei Ablehnung einer Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten innerhalb einer Woche nach Ende der jeweiligen Anmeldefrist informiert. Bei Annahme der Anmeldung erhalten die Erziehungsberechtigten zwei bis drei Wochen vor Ferienbeginn eine Information über den detaillierten Ablauf während der Betreuung und darüber, was mitzubringen ist.

5.3. Ausschluss von einzelnen Unternehmungen oder der Ferienbetreuung

Aus den unter 5.2 a) bis c) genannten Gründen kann ein angemeldetes Kind auch im Laufe einer Ferienbetreuung je nach Erforderlichkeit und Angemessenheit von einzelnen Unternehmungen, einzelnen Ferienbetreuungstagen/-wochen oder der gesamten weiteren Ferienbetreuung des jeweiligen Jahres ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Im Übrigen ist das Kind von einem Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten abzuholen. Ansprüche auf Erstattung von Teilnahmegebühren, Kosten und Aufwendungen sowie Schadensersatzansprüche bestehen nicht.

Soweit das Kind von einer bestimmten Unternehmung auf Grund eines gesundheitlichen Risikos ausgeschlossen wird, kann das Kind für die Dauer dieser Unternehmung im Trio verweilen und wird dort beaufsichtigt. Dies trifft nicht zu auf Kinder die aus unter 5.2 a) und c) genannten Gründen ausgeschlossen werden.

5.4 Zahlungsfrist

Der Teilnahmebeitrag muss bis zu einem bestimmten Termin an die Stadt Ober-Ramstadt gezahlt werden. Die Zahlungsfrist des jeweiligen Ferienzeitraums ist dem Anmeldeformular zu entnehmen.

5.5 Abmeldung

Eine Abmeldung ist im Rahmen der jeweiligen Anmeldefrist jederzeit kostenfrei möglich. Etwa bereits gezahlte Beträge werden voll erstattet.

Wird ein Kind nach der jeweiligen Anmeldefrist abgemeldet (verspätete Abmeldung), wird der Teilnahmebeitrag nicht erstattet. Lediglich die Essenspauschale wird erstattet. Hintergrund ist, dass zu diesem Zeitpunkt entsprechende Teamer/innen eingestellt werden müssen, um die Durchführung der Ferienbetreuung sicherzustellen und der Stadt Ober-Ramstadt entsprechende Kosten entstehen. **Nur für den Fall, dass ersatzweise ein anderes Kind angemeldet wird und den Teilnahmebeitrag zahlt, entfällt für das verspätet abgemeldete Kind der Teilnahmebeitrag** und es wird ein bereits gezahlter Teilnahmebeitrag erstattet.

6. Platzsharing

Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, ihr Kind für einen Sharing-Platz anzumelden und sich mit einer Partnerfamilie die Betreuungswoche zu teilen. Aus pädagogischen Gründen sind die Sharing-Plätze auf 35 % der jeweiligen Gruppe begrenzt. Ein Anspruch auf einen Sharing-Platz besteht demnach nicht. Bei der Vergabe der Sharing-Plätze entscheidet das Eingangsdatum.

Die Organisation eines Partnerkindes bleibt den Eltern überlassen. Die beiden Familien müssen sich vorab einigen, ob sie eine Betreuung bis 14 oder bis 16:30 Uhr benötigen. Auch die Regelung, wer an welchem Tag in der gebuchten Woche in die Betreuung kommt, ist mit der Partnerfamilie im Vorfeld abzusprechen. Die Mitteilung über die geteilte Betreuungswoche muss von einer Familie an die Kinder- und Jugendförderung weitergeleitet werden. Diese Familie verpflichtet sich zur Zahlung des gesamten Wochenbeitrages und kümmert sich selbständig darum, den der Vereinbarung entsprechenden Teilnahmebeitrag von der Partnerfamilie ausgezahlt zu bekommen.

Die Anzahl und die angemeldeten Wochentage sowie die Betreuungszeiten sind verbindlich und können innerhalb der Woche nicht beliebig gewechselt werden. Zudem können nicht beide Kinder an einem Tag zu unterschiedlichen Zeiten die Ferienbetreuung besuchen. Bei Ausscheiden der Partnerfamilie übernimmt die verbleibende Familie die freien Tage, sofern sie keine Ersatzfamilie finden kann.

7. Unfallversicherungsschutz / Haftung

Seitens der Stadt Ober-Ramstadt wird für die Teilnehmer/innen an der Ferienbetreuung eine Unfallversicherung abgeschlossen.

Die Stadt Ober-Ramstadt haftet für Schäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung; für Personenschäden haftet sie auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung. Gleiches gilt für Schäden, die durch ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

8. Datenschutz:

Die in dem Anmeldeformular und der Erklärung zum Kind gemachten Angaben werden vertraulich behandelt und nur zum Zwecke der Ferienbetreuung verwendet. Solange sie nicht z. B. für ärztliche Hilfeleistungen benötigt werden, sind sie nur der Kinder- und Jugendförderung sowie den von ihr beauftragten Personen zugänglich. Die erhobenen Daten werden nach Beendigung der Ferienbetreuung gemäß dem Datenschutzgesetz fachgerecht vernichtet.